

Bremische Beihilfeverordnung (BremBVO)

Vorgriffregelung zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 8 BremBVO sowie § 13 Absatz 5 BremBVO mit Wirkung vom 1. September 2024

Erlass des Senators für Finanzen vom 23. August 2024

Heilmittel:

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der BremBVO wird zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel Folgendes geregelt:

Die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel der Anlage 3a BremBVO werden durch die Angaben in Anlage 1 dieses Erlasses ersetzt.

Ambulante Psychotherapie:

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der BremBVO wird zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen psychotherapeutischer Leistungen Folgendes geregelt:

1. Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Aufwendungen für die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung sind je Krankheitsfall für bis zu vier Sitzungen in Einheiten von 100 Minuten beihilfefähig. Die Sitzungen können auch in Einheiten von 50 Minuten unter entsprechender Erhöhung der Gesamtzahl der Sitzungen durchgeführt werden. Darüber hinaus sind unter Einbeziehung von Bezugspersonen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Menschen mit einer geistigen Behinderung zusätzlich bis zu 100 Minuten je Krankheitsfall beihilfefähig. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung sind auf eine genehmigungspflichtige Therapie nach den Anlage 1 BremBVO anzurechnen.

2. Probatorische Sitzungen

Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Menschen mit einer geistigen Behinderung sind über die Bestimmungen der Anlage 1 BremBVO hinaus zwei zusätzliche probatorische Sitzungen beihilfefähig.

3. Kurzzeittherapie

Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind nach Genehmigung durch die Beihilfefestsetzungsstelle bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung je Krankheitsfall beihilfefähig. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind Aufwendungen für bis zu 30 Behandlungen einer Kurzzeittherapie unter Einbeziehung von Bezugspersonen je Krankheitsfall beihilfefähig. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungspflichtige Therapie nach den Anlage 1 BremBVO anzurechnen. Die behandlungsformspezifischen probatorischen Sitzungen sind auch vor einer Kurzzeittherapie durchzuführen. Beim Wechsel der Kurzzeittherapie in eine genehmigungspflichtige Langzeittherapie sind erneute probatorische Sitzungen nicht beihilfefähig.

4. Systemische Therapie bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Aufwendungen für eine Systemische Therapie bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im folgenden Umfang beihilfefähig:

- a) als Einzelbehandlung 36 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 12 Sitzungen,
- b) als Gruppenbehandlung 36 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 12 Sitzungen.

5. Psychotherapeutische Sprechstunde

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Sprechstunde als Einzeltherapie sind je Krankheitsfall für bis zu 6 Sitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten beihilfefähig. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind Aufwendungen für bis zu 10 Sitzungen je Krankheitsfall als Einzeltherapie beihilfefähig.

Verzicht auf das Zurücksenden von Unterlagen durch Performa Nord:

Gemäß § 13 Abs. 5 BremBVO hat die oder der Beihilfeberechtigte die ihr oder ihm von der Beihilfefestsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung bleiben.

Abweichend von § 13 Abs. 5 BremBVO wird es der Beihilfefestsetzungsstelle gestattet, entgegen der Vorschrift des § 13 Abs. 5 BremBVO und der sich daraus mittelbar ergebenden Verpflichtung der Rücksendung der Belege, auf das Zurücksenden der von Beihilfeberechtigten zur Beihilfebegründung eingereichten Unterlagen zu verzichten. Die Beihilfeberechtigten sind durch die Beihilfefestsetzungsstelle darauf hinzuweisen, dass eine Zurücksendung der Belege unterbleibt und ihre Aufbewahrungspflicht aus § 13 Abs. 5 BremBVO entsprechend entfällt.

Vorbehaltsvermerk im Beihilfebescheid

In die von der Vorgriffsregelung betroffenen Beihilfebescheide ist der Hinweis aufzunehmen, dass die gewährten Beihilfeleistungen vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden Änderungen in der Beihilfeverordnung gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Schneider
Referatsleitung 30

Anlage:

Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

Anlage 1

Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Bereich Inhalation		
1.	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	11,60
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	
2.	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	14,90
	b) mittels Hauben	18,20
Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3.	Physiotherapeutische Befundung und Berichte	
	a) Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
	b) Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnen-den Person	63,50
4.	Krankengymnastik (KG), auch auf neuro-physiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 25 Minuten	27,80
5.	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 25 bis 35 Minuten	44,20

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
6.	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 bis 45 Minuten	55,20
7.	Krankengymnastik (KG) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	12,50
8.	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60
9.	Krankengymnastik (Atemtherapie) insbesondere bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	83,50
10.	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	31,80
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	22,70
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60
11.	Manuelle Therapie, Richtwert: 15 bis 25 Minuten	33,40
12.	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung, Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	19,20
13.	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	12,90
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,00

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
14.	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	22,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60
15.	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	108,10
16.	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	52,40
17.	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,80
	Bereich Massagen	
18.	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	20,30
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20 bis 30 Minuten	24,40
19.	Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	33,80
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	50,60

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	67,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	21,50
20.	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	31,70
	Bereich Palliativversorgung	
21.	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00
	Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
22.	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 15 Minuten	13,60
23.	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	36,20
	c) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Großpackung	47,80
24.	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
25.	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30
26.	Heublumensack, Peloidkompresse	12,10
27.	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10
28.	Trockenpackung	4,10
29.	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
30.	d) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20
	e) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
31.	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	12,10
	b) Vollbad	17,60
32.	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
33.	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	43,30
	b) Vollbad	52,70

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
34.	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	c) Teilbad	37,90
	d) Vollbad	43,30
35.	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
36.	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10
37.	Gashaltige Bäder	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,10
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
38.	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Bereich Kälte- und Wärmebehandlung		
39.	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten	12,90
40.	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	7,50
41.	Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert 10 bis 20 Minuten	13,80
Bereich Elektrotherapie		
42.	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,20
43.	Elektrostimulation bei Lähmungen, Richtwert: je Muskelnerveneinheit 5 bis 10 Minuten	17,60
44.	Iontophorese	8,20
45.	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	14,90
46.	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	29,00
Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie		
47.	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Richtwert 60 Minuten	111,20
48.	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls	55,60

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	beihilfefähig, Richtwert: 30 Minuten	
49.	Bericht an die verordnende Person	6,20
50.	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20
51.	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen	
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50
Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		
52.	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer,	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	61,20
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	111,20
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	56,10
Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		
Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
53.	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	44,20
54.	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten	52,80

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten	70,40
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	88,00
55.	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	140,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten	182,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	152,40
56.	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten	42,30
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	56,30
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 75 Minuten	70,40
57.	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen)	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	24,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 105 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	43,10

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
58.	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	52,80
59.	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld einmal pro Behandlungsfall, Richtwert 120 Minuten	152,40
60.	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert 30 Minuten	42,30
61.	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	24,70
	Bereich Podologie	
62.	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	34,20
63.	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	49,20
64.	Podologische Befundung, je Behandlung	3,40
65.	Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten	27,20
66.	Erstbefundung (groß), einmal je Kalenderjahr, Richtwert 45 Minuten	54,20
67.	Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringenden	21,90
68.	Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	16,40
69.	Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	96,40
70.	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	52,80
71.	Nachregulierung der einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	48,30
72.	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00
73.	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-	52,60

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	Nagelkorrekturspange	
74.	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80
75.	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20
	Bereich Ernährungstherapie	
76.	Ernährungstherapeutische Anamnese, Richtwert: 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall	38,70
77.	Ernährungstherapeutische Anamnese, Richtwert: 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	77,40
78.	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen. Richtwert 60 Minuten	63,40
79.	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	63,40
80.	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	38,70
81.	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40
82.	Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	77,40
83.	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,10
84.	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	54,20
	Bereich Sonstiges	
85.	<p>Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal.</p> <p>Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.</p>	25,60

Nr	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
86.	Besuch eines oder mehrerer Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patient pauschal	16,70
87.	Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die verordnende Person	1,40